

## **BVerfG: Scharfe Kritik an behördlichen Maßnahmen gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit**

zu BVerfG, Beschluss vom 24.07.2013 - 1 BvR 444/13; 1 BvR 527/13.

Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf zu kritisieren, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit und ist bei der Abwägung, die im Rahmen der §§ 185, 193 StGB vorzunehmen ist, besonders zu berücksichtigen. Insbesondere darf auch polemisch zugespitzt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 24.07.2013 bekräftigt und die strafrechtliche Verurteilung von Mitarbeitern einer Flüchtlingsorganisation aufgehoben, die ein Rechtsamt in einem «Denkzettel für strukturellen und systeminternen Rassismus» harsch kritisiert hatte (Az.: 1 BvR 444/13, 1 BvR 527/13).

### **Flüchtlingsorganisation «verleiht» Rechtsamt «Denkzettel»**

Die Beschwerdeführer sind Mitarbeiter einer Flüchtlingsorganisation, die im Jahr 2010 anlässlich des «Antirassismustags 2010» einem Rechtsamt und einer namentlich genannten Sachbearbeiterin einen im Internet veröffentlichten «Denkzettel für strukturellen und systeminternen Rassismus» «verlieh». Die Beschwerdeführer waren für dessen Inhalt mitverantwortlich. In der Begründung des «Denkzettels» wurde kritisiert, dass die Behörde einem Flüchtling wider besseres Wissen eine Vortäuschung seiner fachärztlich bescheinigten Gehörlosigkeit unterstellt habe. Die im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits abgegebene Stellungnahme der Stadt habe absichtlich und bewusst vorliegende Fakten ignoriert, um Gründe für eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vorbringen zu können. Dies stelle eine unmenschliche, diskriminierende und jegliche Tatsachen ignorierende Umgangsweise mit dem Flüchtling dar.

### **Beschwerdeführer wurden wegen übler Nachrede verurteilt**

Das zuständige Amtsgericht verurteilte die Beschwerdeführer wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) zu Lasten der Sachbearbeiterin. Die im «Denkzettel» aufgestellte Tatsachenbehauptung, die Sachbearbeiterin habe wissentlich Tatsachen bei ihren Ausführungen gegenüber dem Verwaltungsgericht verschwiegen, sei nicht erweislich wahr. Die Beschwerdeführer hätten bei sorgfältiger Recherche erkennen können, dass der Sachbearbeiterin die ärztlichen Stellungnahmen zur Gehörlosigkeit des Flüchtlings nicht vorgelegen hatten und sie somit nicht absichtlich und bewusst Fakten ignoriert habe. Das Landgericht nahm die Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit nicht zur Entscheidung an. Es ging insbesondere davon aus, dass mit der fraglichen Äußerung die Diffamierung der betroffenen Sachbearbeiterin im Vordergrund gestanden habe und dass die ehrverletzenden Äußerungen nicht in legitimer Weise zur Meinungsbildung beitragen hätten können.

### **BVerfG: Meinungsfreiheit verletzt - Fragliche Äußerung keine Tatsachenbehauptung**

Das BVerfG hat die Entscheidungen aufgehoben und die Sachen an das AG zurückverwiesen, weil sie die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt. Indem die Gerichte von einer Tatsachenbehauptung ausgingen, verkürzten sie den Schutzgehalt des Grundrechts. Ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen sei, beurteile sich maßgeblich nach dem Gesamtkontext der fraglichen Äußerung. Könnten die tatsächlichen und die wertenden Bestandteile einer Äußerung im Einzelfall nicht getrennt werden, müsse die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden. Denn andernfalls drohe eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes. Laut BVerfG ist die Äußerung, dass das Rechtsamt absichtlich und bewusst vorliegende Fakten ignoriere, um Gründe für eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis vorbringen zu können, ihrem Sinn und systematischen Kontext nach eine das Hintergrundgeschehen zusammenfassend bewertende Stellungnahme.

### **Mangels Diffamierung keine Schmähkritik**

Eine weitere Verkürzung des Schutzgehalts der Meinungsfreiheit sieht das BVerfG darin, dass das LG die fraglichen Äußerungen offensichtlich als Schmähkritik bewertet und in der Folge die erforderliche Abwägung zwischen dem Ehrschutz einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits zumindest nicht im gebotenen Umfang unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorgenommen habe. Der Begriff der Schmähkritik sei eng definiert. Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik mache eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten müsse vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Vorliegend stehe mit der Äußerung aber nicht die Sachbearbeiterin in ihrer Funktion im Fokus der Kritik. Die konkret für strafwürdig erachteten Äußerungen verlören auch nicht jeden Sachbezug zum kritisierten Geschehen, mögen sie auch scharf und überzogen sein.

## **Scharfe Kritik staatlicher Maßnahmen gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit**

Aber selbst unter der - unzutreffenden - Prämisse einer Tatsachenbehauptung hätten die Gerichte der Meinungsfreiheit im Rahmen der Abwägung nicht genügend Bedeutung beigemessen, moniert das BVerfG weiter. Es sei zu berücksichtigen, dass das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, zum Kernbereich der Meinungsfreiheit gehört und bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist. Auch sei in Anbetracht der tatsächlichen gerichtlichen Feststellungen, insbesondere betreffend das Hintergrundgeschehen, das Maß der Ehrverletzung der Sachbearbeiterin nicht derart hoch, dass diese im konkreten Fall die Meinungsfreiheit überwiegen könnte. Dabei erlaube es die Meinungsfreiheit insbesondere nicht, die Beschwerdeführer auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihnen damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.

### **Weiterführende Links**

#### **Zum Thema im Internet**

Die Entscheidung des BVerfG finden Sie auf dessen Website.

#### **Aus der Datenbank beck-online**

Zimmermann zur Fussnote, Die Meinungsfreiheit in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJ 2011, 145

BVerfG, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit (hier: «Soldaten sind Mörder»), NJW 1995, 3303

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 9. August 2013.